

Formaljuristisches Klassenpflegschaft und Wahlen (NRW)

Gedankenspiel:

Beitrag von „Susannea“ vom 5. Februar 2023 15:12

Zitat von Nitram

Als den in (2) bestimmten Zeitpunkt sehe ich das Schuljahresende. Das Gremium Klassenpflegschaft (§73: Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse) besteht zwar weiter, hat aber keine/n Vorsitzende/n mehr.

Zitat von Nitram

Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsgremium besteht bis zum ersten Zusammentreffen des neu gewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr. [...]

Steht doch eindeutig dort, gilt bis zum ersten Zusammentreffen im neuen Schuljahr. Damit ist ja meist der Zeitraum von einem Schuljahr gar nicht überschritten, weil man sich ja ungefähr zur selben Zeit wieder trifft im nächsten Schuljahr 😊

Also demnach kann und muss meiner Meinung nach ganz klar der alte Vorsitzende einladen, man muss nur die Termine bis wann das passieren soll, mitteilen.